

## **VEREINSSTATUTEN im Sinne des VEREINSGESETZES 2002**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Absolventenverein der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn".

(2) Er hat seinen Sitz in Hollabrunn.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Den Zusammenschluss von Absolventinnen und Absolventen der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn.
- Die Förderung der Verbundenheit der Absolventinnen und Absolventen untereinander bzw. zu ihrer Ausbildungsstätte, der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn.
- Die Förderung der Zusammenarbeit der Absolventinnen und Absolventen mit der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn zur Intensivierung der Kontakte mit der Wirtschaft und zur Organisation von Veranstaltungen für die Mitglieder.
- Die Pflege gemeinsamer Interessen und Freundschaften der Mitglieder untereinander.
- Die dauerhafte Förderung und Unterstützung der Interessen der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Information der Mitglieder über diverse Medien
- Diskussionsplattformen in sozialen Medien
- Versammlungen
- Gesellige Zusammenkünfte
- Veranstaltungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Förderbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden
- sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Es besteht die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Partnermitgliedschaft.
- (2) Eine Partnermitgliedschaft kann dann zustande kommen, wenn beide Ehepartner oder Lebensgefährten Absolventen oder Lehrkräfte der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn sind oder waren.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Schülerin oder Schüler an der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn waren oder als Lehrkraft an der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn tätig sind bzw. waren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Ein bereits einbezahlter Mitgliedsbeitrag wird jedoch nicht rückerstattet. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bzw. via E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand einstimmig festgelegt. Eine Änderung der Höhe des Beitrages kann bis spätestens 30. Juni vom Vorstand vorgenommen werden. In diesem Fall müssen alle Mitglieder schriftlich oder via E-Mail verständigt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Partnermitgliedschaften beträgt für beide Partner gemeinsam grundsätzlich das Anderthalbfache des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigt zur Mitgliedschaft am Verein für ein Jahr vom 1. September bis zum 31. August. Sie erfolgt im August für ein Jahr im Voraus.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich mittels Bankeinzug.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern (bei einer Partnermitgliedschaft haben beide Partner das volle Stimmrecht) zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Leistung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

#### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 10 und § 11), der Vorstand (siehe § 12 bis § 14) und die Rechnungsprüfer (siehe § 15).

#### **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 8 Abs.1 und § 10 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier. Die Generalversammlung kann eine höhere Anzahl an Vorstandsmitgliedern beschließen und ihnen weitere Aufgabenbereiche zuteilen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu nominieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so obliegt es dem Direktor der Handelsakademie und Handelsschule Hollabrunn, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert ergeht der Vorsitz an das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nominierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Rechnungslegung;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter. An die Stelle des Schriftführers kann jedes andere Vorstandsmitglied treten.

### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des

Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

### **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. (ZB: Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden)